

Neue rechtliche Regelung für die Schwarzwildbejagung in Sachsen-Anhalt

Mit Unterzeichnung am 06.07.2010 hat der Präsident des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt eine Neuregelung zur Schwarzwildbejagung getroffen, die mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Mitte August 2010 in Kraft tritt.

Nach bisheriger Rechtslage war bzw. ist der fahrlässige Abschluß eines für die Aufzucht der Jungtiere notwendigen Elterntieres, egal von welcher Wildart, immer eine Straftat.

Im Vergleich zu Ordnungswidrigkeiten landen Straftaten vor Gericht und werden in der Regel härter geahndet. So kann es im konkreten Fall bei der Ahndung des Straftatbestandes „Abschuß eines zur Aufzucht notwendigen Elterntieres“ durchaus zu einem Strafmaß kommen, das u. a. die Entziehung des Jagdscheines zur Folge haben kann.

Speziell beim Schwarzwild ist seit vielen Jahren zu verzeichnen, dass Bache zur Unzeit frischen. Immer wieder und immer häufiger wird in den Jagdbezirken festgestellt, dass ganzjährig Bache vorkommen, die gerade erst gefrischt haben bzw. erst wenige Wochen alte Frischlinge mitführen. Das betrifft vor allem immer wieder Frischlingsbache, bei denen allein von der Körperstärke her überhaupt keine Frischlinge zu vermuten wären.

Trotz aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit beim Ansprechen des Schwarzwildes kann es passieren, dass im Spätsommer oder Herbst/Winter eine Bache zur Strecke kommt, die zur Unzeit gefrischt hat und Frischlinge säugt.

Insbesondere bei den Gesellschaftsjagden von Oktober bis Dezember kann es zu gehäuften Problemen damit kommen. Es sollen gute Strecken erzielt werden. Es wird zügig geschossen. Viel Zeit zum Ansprechen gibt es nicht. Und wer rechnet bei diesen Jagden damit, dass z.B. ein anwechselndes ca. 25 – 30 kg schweres Stück Schwarzwild führend ist und ein laktierendes Gesäuge hat!?

Auch wenn kein Jäger vorsätzlich ein führendes Stück erlegen wird, lag in den o.g. Fällen jeweils ein Straftatbestand vor mit allen Konsequenzen einer gerichtlichen Ahndung.

Mit der „Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Zulassung der Jagd auf Schwarzwild während der Setzzeit“ wird diese für die Jäger komplizierte und möglicherweise folgenschwere Rechtslage deutlich entschärft.

Im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 28. Februar ist in Sachsen-Anhalt künftig der fahrlässige Abschluß einer führenden Bache nicht mehr als Straftat, sondern nur noch als Ordnungswidrigkeit zu bewerten und zu ahnden.

Für die Ahndung derartiger Fälle sind dann also nicht mehr die ordentlichen Gerichte zuständig, sondern die Jagdbehörden. Aber auch diese Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu 2500 € geahndet werden.

Vom 01. März bis 30. Juni, also in der eigentlich regulären Aufzuchtzeit der Frischlinge, bleibt der Abschluß einer führenden Bache aber auch weiterhin eine Straftat.

Ausdrücklich sei darauf verwiesen, dass diese begrüßenswerte und jagdpraktischen Belangen entsprechende Verordnung kein Freifahrtschein für gewissenloses Schießertum ist. Weiterhin ist auch das Schwarzwild vor dem Schuß sorgfältig und sicher anzusprechen.

Nachfolgend veröffentlichen wir die Verordnung im vollen Wortlaut.

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen- Anhalt über die Zulassung der Jagd auf Schwarzwild während der Setzzeit

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt vom 23. Juli 1991, zuletzt geändert durch Art. 66 des 1. RVVG wird verordnet:

§ 1 Verordnungszweck

Ansteigende Schwarzwildbestände bewirken ein Ansteigen der Wildschäden in der Landwirtschaft und können die Gefahr der Ausbreitung von Wildkrankheiten erhöhen. Zunehmend ist Schwarzwild an Wildunfällen beteiligt.

Im Interesse einer nachhaltigen Reduzierung der Schwarzwildbestände ist die Erhöhung des Abschusses insbesondere durch die Erhöhung des Abschussanteils bei Frischlingen und den weiblichen Stücken als Zuwachsträger notwendig.

Mit der Herausnahme des fahrlässigen Abschusses führender Bachen (einschließlich Frischlings- und Überläuferbachen) nach Beendigung der Hauptaufzuchtzeit aus dem jagdrechtlichen Straftatbestand wird auf die Abschusserhöhung und die Erhöhung des Anteils der weiblichen Stücke hingewirkt.

§ 2 Bejagung

(1) In der Zeit vom 01. Juli bis zum 28. Februar eines jeden Jagdjahres wird die Bejagung des Schwarzwildes auch während der Setzzeit zur Verhinderung der Störung des biologischen Gleichgewichts und sonstiger schwerer Schäden zugelassen.

(2) Erkennbar führende Stücke sind zu schonen.

§ 3 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Mit der Zulassung der Jagd auf Schwarzwild auch während der Setzzeit findet im verordneten Zeitraum der § 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG keine Anwendung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 2 eine führende Bache erlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 7. 7.2010

gez. Leimbach, Präsident